



## Wahlprüfsteine des VPK zur Bundestagswahl 2021

### 1. Kinderschutz

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) bringt vielfältige neue Möglichkeiten und Aufgaben insbesondere auch für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe mit sich. Neben der inklusiven Ausrichtung begrüßt der VPK vor allem auch die weitergehende Stärkung des Kinderschutzes, die der VPK in Kooperation mit dem UBSKM bereits seit Jahren konsequent verfolgt. Mit Sorge hingegen betrachtet der VPK, dass dieses Ziel an einer ungenügenden und teils nicht ausreichend qualifizierten Personalausstattung, insbesondere auch bei öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, scheitern könnte. Hier sind aus unserer Sicht deutliche Verbesserungen – auch hinsichtlich der gegenseitigen Kooperation – erforderlich, die nur durch kontinuierliche Begleitung, Beratung und Kontrolle sichergestellt werden können.

**Frage:** *Wird Ihre Partei gegenüber den Ländern darauf hinwirken, dass in den Ländern wie auch den Gebietskörperschaften die daraus erwachsenen Beratungs- und Kontrollaufgaben auch tatsächlich im Sinne eines funktionierenden Kinderschutzes wahrgenommen werden?*





## 2. **Inklusion**

Das vom Gesetz intendierte Ziel einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfordert auf der Umsetzungsebene in den nächsten Jahren enorme gemeinsame Anstrengungen. Es müssen neue Strukturen geschaffen, die Schnittstellenarbeit verbessert und multiprofessionelle Kooperationen entwickelt werden. Dabei bedarf es auch einer engen Kooperation der Leistungsbereiche des SGB VIII und SGB XII. Die dabei zu bewältigen Herausforderungen sind gewaltig und bedürfen der Sicherstellung von gut ausgebildetem sowie ausreichendem Personal, das den neuen Aufgaben entsprechend regelmäßig weiterqualifiziert werden muss. Dazu ist die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel unumgänglich.

**Frage:** *Wird sich Ihre Partei dafür einsetzen, dass für diese neuen und besonderen Aufgaben die entsprechend notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden, damit das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe spätestens im Jahr 2028 auch tatsächlich erreicht werden kann?*





### 3. **Partizipation**

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz misst dem Ausbau und der Verstärkung partizipativer Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe zu Recht eine herausragende Bedeutung bei. Diese Zielerreichung ist nur auf Grundlage eines kooperativ ausgerichteten Grundverständnisses zwischen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe denkbar. Warnend weisen wir darauf hin, dass neue Vorschriften im Kinderschutz entgegen ihrer gesetzgeberischen Absicht in der Praxis dazu führen könnten, dass öffentliche Träger ihre Kontrollaufgaben überinterpretieren, was zu unnötiger und weiterer Bürokratie in den Systemen führt, die in der Sache des Kinderschutzes kontraproduktiv wären. Ein wirksamer Kinderschutz wird vor allem durch Vertrauensbeziehungen gewährleistet, die durch Kontinuität und Regelmäßigkeit sicherzustellen ist; hieran hat es in der Vergangenheit deutlich gemangelt.

**Frage:** *Wird sich Ihre Partei dafür einsetzen, dass in der Kinder- und Jugendhilfe nicht einseitige Kontrollmechanismen durch öffentliche Träger Raum greifen, sondern der Schwerpunkt auch weiterhin auf einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Beziehung begründet liegt, deren oberste Priorität das gemeinsame Ziel einer Sicherstellung des Kindeswohls in Einrichtungen ist?*





#### 4. **Finanzierungsstrukturen**

Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist auf kommunaler Ebene aufgrund von verkrusteten Finanzierungsstrukturen nach wie vor unterfinanziert. Dies hat weitreichende negative Folgen für junge Menschen mit Leistungsbedarf in denjenigen Kommunen, die über ein unzureichendes Steueraufkommen verfügen. Dies kann in einer unbeabsichtigten Nebenfolge zur Ungleichbehandlung junger Menschen in der Weise führen, dass Ihnen die notwendigen und geeigneten Hilfen aus Kostengründen nicht zuteilwerden.

**Frage:** *Wird Ihre Partei Sorge dafür tragen, dass die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen in Bezug auf die Kostenverteilungen in der Kinder- und Jugendhilfe einer grundlegenden Neuordnung unterzogen werden, damit junge Menschen unabhängig von ihrem Wohnort die für sie notwendigen Hilfeleistungen erhalten?*





## 5. **Lebensbedingungen**

Aus Sicht des VPK sollte ein Festhalten an bundesweit gleichwertigen Lebensbedingungen ein wichtiges Kernziel der Politik in Deutschland sein und auch bleiben.

**Frage:** *Wird Ihre Partei an der Sicherstellung gleichwertiger Lebensbedingungen auch in strukturschwachen Gebieten Deutschlands festhalten und die Einführung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich der Qualität von Erziehung, Bildung und Betreuung mit einer darauf abgestimmten Finanzierung vorantreiben?*





## 6. **Gleichstellung**

Privat-wirtschaftliche Träger haben in der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei den Hilfen zur Erziehung (HzE) ihren Anteil weiter steigern können. Dies hängt in erster Linie mit ihrer Leistungsbereitschaft und der Qualität ihrer Leistungsangebote zusammen, die am konkreten Hilfebedarf von jungen Menschen ausgerichtet sind. Dies wird von öffentlichen Trägern honoriert und nachgefragt. Privat-wirtschaftliche Leistungsanbieter sind insoweit schon lange fester und auch wichtiger Bestandteil der Angebotsstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe. Ungeachtet dessen sind es jedoch nach wie vor die gemeinnützigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die vom Gesetzgeber aus nicht nachvollziehbaren Gründen weiterhin einseitig privilegiert werden. Dies mag zwar historisch nachvollziehbar sein, steht heute aber nicht mehr in Einklang mit der Realität und dem Alltag einer modernen Kinder- und Jugendhilfe.

**Frage:** *Wird Ihre Partei eine rechtliche Gleichstellung aller Träger in der Kinder- und Jugendhilfe in der nächsten Legislaturperiode mit auf den Weg bringen, die diese gesellschaftlichen Realitäten und auch Notwendigkeiten berücksichtigt und die inakzeptable rechtliche Ungleichbehandlung von privat-wirtschaftlichen Trägern beendet?*





## 7. **Förderung**

Der Gesetzgeber sieht eine Finanzierung zur Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII i.V. mit § 75 SGB VIII nur für gemeinnützige und – in der Regel – anerkannte freie Träger vor. Damit schließt er privat-wirtschaftliche Träger faktisch aus, obwohl sie in den Statusnormen des SGB VIII gleichgestellt sind und qualitativ eine mindestens gleichwertige Leistung erbringen. Diese einseitige Privilegierung fußt auf einem völlig veralteten Verständnis von „Gemeinnützigkeit“, da dieses nach wie vor mit einer steuerlichen Gemeinnützigkeit gem. der Abgabenordnung gleichgesetzt wird. Dies entspricht aber dem Grunde nach gar nicht der Intention des Gesetzgebers (vgl. BT-Drs 11/6748 S. 82) und erst recht nicht dem gesellschaftspolitischen Wirken von privat-wirtschaftlichen Trägern, die gleichermaßen einen nicht unerheblichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten.

**Frage:** *Wird Ihre Partei darauf hinwirken, dass alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die zur Förderung der freien Jugendhilfe beitragen, zukünftig auch an einer Finanzierung gleichermaßen beteiligt werden?*

**VPK-Bundesverband e.V.**

Juli 2021

